



Herisau, 1. Juli 2024/VLa

**Gemeinde Herisau: Differenziertes Grundwasserschutzareal um die Quelfassungen
Schlosswilen, Herisau
Erlass**

Sehr geehrte Damen und Herren

A. Sachverhalt

1. Im Gebiet Schlosswilen, Herisau, sind in der Gewässerschutzkarte mehrere private Quelle und eine provisorische Grundwasserschutzzone eingetragen. Für die Quellen Nr. 738.248-G11 (Schacht-Nr. 46) und 738.248-G19 (Schacht-Nr. 46.1) liegt der Schutz der Fassungen im öffentlichen Interesse; mit dem vorliegenden Grundwasserschutzareal Schlosswilen soll der Schutz der Fassungsanlagen gewährleistet werden. Die Quellrechtsinhaberin ist die Fa. Hänsele AG. Das Quellwasser wird für die Trinkwasserversorgung einer Einzelliegenschaft, für die Speisung eines Tränkebrunnens und das Überwasser als Brauchwasser bei der Fa. Hänsele genutzt.

2. Folgendes kann zu den Quelfassungen Schlosswilen, Herisau, festgehalten werden:

Geschützte Quellen:	Quelle Nr. 738.248-G11 / 738.248-G19
Lage der Quellen:	Koordinaten der Quelle G11: 2'738'262 / 1'248'541 Koordinaten der Quelle G19: 2'739'249 / 1'248'513
Mittlere Quellschüttung:	ca. 45 l/min

3. Massgebende Unterlagen:

- Schutzarealplan 1:1'000, Nr. 2022-203/1 vom 16. Dezember 2022
- Schutzarealreglement vom 21. November 2022
(mit Beilagen zum Schutzarealreglement, Stand Dezember 2022)
- Hydrogeologischer Bericht vom 21. November 2022



4. Verfahren:

Beschluss Gemeinderat Herisau am: 26. September 2023
Öffentliche Planaufgabe vom: 6. Oktober 2023 – 6. November 2023

B. Erwägungen

1. Gemäss Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) scheiden die Kantone Areale aus, die für die künftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind. In diesen Arealen dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt oder Arbeiten ausgeführt werden, die künftige Nutzungs- und Anreicherungsanlagen beeinträchtigen können.

2. Nach Art. 71 Abs. 4 des Gesetzes über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; UGsG, bGS 814.0) ist das Departement Bau und Volkswirtschaft zuständig für den Erlass von Grundwasserschutzarealen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 71 Abs. 2 und Abs. 3 UGsG. Für die Behandlung von Einsprachen gegen Schutzarealpläne und -reglemente ist ebenfalls das Departement Bau und Volkswirtschaft zuständig (Art. 71 Abs. 3 UGsG).

3. Während der öffentlichen Auflage erhob [REDACTED] mit Eingabe vom 30. Oktober 2023 (eingegangen am 3. November 2023) Einsprache beim Departement Bau und Volkswirtschaft. Die Einsprache wurde mit Entscheid vom 30. April 2024 abgewiesen. Auf die Einsprache von [REDACTED] vom 24. November 2023 (eingegangen am 28. November 2023) konnte aufgrund der fehlenden Vollmacht der [REDACTED] nicht eingetreten werden (Entscheid Departement Bau und Volkswirtschaft vom 15. März 2024).

4. Der Schutzarealplan um die Quelfassungen Schlosswilen wurde gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201), der Wegleitung Grundwasserschutz des Bundesamtes für Umwelt und gestützt auf die vorliegenden Quelluntersuchungen erarbeitet. Das Grundwasserschutzareal entspricht den Anforderungen des Bundes.

5. Der Gefahrenkataster enthält die bestehenden Gefährdungen. Im Schutzareal SA3 des Grundwasserschutzareals Schlosswilen befinden sich ein Güllebehälter mit Mistplatte, eine Zufahrtsstrasse und eine Schmutzwasserleitung.

6. Das Schutzarealreglement für die Quelfassungen Schlosswilen wurde aufgrund des kant. Musterreglements ausgearbeitet. Vom 24. November bis 16. Dezember 2022 wurde eine departementsinterne Vorprüfung der Unterlagen durchgeführt.

7. In materieller Hinsicht werden die vorhandenen Gefahrenpunkte durch das öffentlich aufgelegte Schutzarealreglement generell abgedeckt. In Art. 1 des Schutzarealreglements wird zudem explizit darauf hingewiesen, dass strengere bau- und planungsrechtliche Bestimmungen und Vorschriften sowie die Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung vorbehalten bleiben.

8. Das Schutzarealreglement für die Quelfassungen Schlosswilen kann in der vorliegenden Form erlassen werden. Im Rahmen der periodisch vorgesehenen Überarbeitung der Grundwasserschutzareale können Änderungen in die Schutzarealunterlagen übernommen werden.



9. Gemäss Art. 84 des kantonalen Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes (UGsG, bGS 814.0) und Art. 25 des Schutzarealreglements um die Quelfassungen Schlosswilen werden die Grundstücke, welche in einem rechtskräftigen Grundwasserschutzareal liegen, im Grundbuch angemerkt.

C. Beschluss

1. Das Grundwasserschutzareal um die Quelfassungen Schlosswilen, Herisau (Schutzarealplan samt Gefahrenkataster und Schutzarealreglement), wird im Sinne der vorstehenden Erwägungen erlassen.
2. Die Gewässerschutzkarte Herisau wird angepasst und mit dem Grundwasserschutzareal um die Quelfassungen Schlosswilen ergänzt. Die provisorische Grundwasserschutzzone um die Quelfassungen Schlosswilen wird aufgehoben. Der Gewässerschutzbereich A_u um das Grundwasserschutzareal Schlosswilen wird angepasst.
3. Anmerkung im Grundbuch.
4. Mitteilung an:
 - Grundbuchamt Herisau, Poststrasse 15, 9102 Herisau*
 - Gemeinderat Herisau, Poststrasse 6, Postfach 1160, 9102 Herisau**
 - Amt für Umwelt**
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - Einwohnergemeinde Herisau, c/o Gemeindekanzlei, 9102 Herisau
 - [REDACTED]
 - Hänseler AG, Industriestrasse 35, 9100 Herisau
 - Wasserversorgung Herisau, Kasernenstrasse 36, 9100 Herisau

Versandt am: 01. Juli 2024

Freundliche Grüsse



Dölf Biasotto, Regierungsrat



Beilagen:

– Schutzarealdossier

- *
 - 1 Schutzarealplan Schlosswilen mit Genehmigungsvermerk
 - 1 Schutzarealreglement Schlosswilen mit Genehmigungsvermerk
 - 1 Hydrogeologischer Schutzarealbericht Schlosswilen
 - Grundbuchanmeldung zuhanden des Grundbuchamtes Herisau
- **
 - 1 Schutzarealplan Schlosswilen mit Genehmigungsvermerk
 - 1 Schutzarealreglement Schlosswilen mit Genehmigungsvermerk
 - 1 Hydrogeologischer Schutzarealbericht Schlosswilen

Ø VLa